

MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 1/2016 VOM 23. JUNI 2016

Anpassung der Regularien im Bereich Rechnungslegung

Beschluss des Regulatory Board vom 13. April 2016

Inkrafttreten: 1. Juli 2016

I. ANPASSUNGEN IM SCHEMA B DES KOTIERUNGSREGLEMENTS UND IN DER RICHTLINIE RECHNUNGSLEGUNG BETREFFEND ZUSÄTZLICHE ANHANGSANGABEN FÜR INVESTMENTGESELLSCHAFTEN

A. Ausgangslage

Im Dezember 2014 hat das International Accounting Standards Board (IASB) erneut Änderungen an den Vorschriften zur Konsolidierung für Investmentgesellschaften erlassen, welche ab 1. Januar 2016 verpflichtend anzuwenden sind. Unter anderem ist es Investmentgesellschaften nicht mehr erlaubt, Tochtergesellschaften zu konsolidieren, wenn diese gleichzeitig den Status einer Investmentgesellschaft haben und eine «service entity» darstellen. Stattdessen sind diese Beteiligungen als Finanzinstrumente erfolgswirksam zum Fair Value zu bilanzieren.

Unter bestimmten Umständen kann dies für die betroffenen Gesellschaften wesentliche Auswirkungen auf die Darstellung der Abschlüsse haben, da lediglich die Beteiligungen an den Zwischengesellschaften im Abschluss der Investmentgesellschaft ersichtlich sind, jedoch nicht mehr die eigentlichen Kapitalanlagen. Zudem wird der Informationsgehalt der zusätzlichen Angaben für Investmentgesellschaften gemäss Schema B, Ziffer 2.9.7 wesentlich reduziert, wenn sie aufgrund fehlender Konsolidierung nur für die Zwischengesellschaften dargestellt werden und nicht für die eigentlichen Kapitalanlagen. Dies kann zu einem Transparenzverlust führen.

B. Anpassungen der Regularien

Die Anpassungen sollen sicher stellen, dass die zusätzlichen Transparenzermfordernisse für Investmentgesellschaften gemäss Schema B, Ziffer 2.9.7 des Kotierungsreglements weiterhin für die eigentlichen Kapitalanlagen dargestellt werden, unabhängig davon, ob sie direkt von der kotierten Investmentgesellschaft oder indirekt über Zwischengesellschaften gehalten werden. Des Weiteren sollen die Zusatzangaben weiterhin durch die Revisionsstelle geprüft werden. Zu diesem Zweck werden Ziff. 2.9.7, **Schema B** des Kotierungsreglements sowie Art. 14 **Richtlinie Rechnungslegung** (RLR) angepasst.

Diese Änderungen bewirken keine Ausweitung der Transparenzermfordernisse und treten am 1. Juli 2016 in Kraft.

II. ANPASSUNG VON ART. 15 DER RICHTLINIE KOMPLEXE FINANZIELLE VERHÄLTNISSSE (RLKV) ÜBER DEN PRÜFUNGSBERICHT ZU PRO FORMA-FINANZINFORMATIONEN

A. Ausgangslage

In der Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt (RLKV vom 29. Oktober 2008) wird in Art. 15 verlangt, dass die Pro forma-Finanzinformationen einer prüferischen Durchsicht («Review») unterzogen werden und der entsprechende «Review-Bericht» im Kotierungsprospekt abzdrukken sei.

Am 21. Dezember 2011 hatte das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) den neuen Prüfungs-Standard *ISAE 3420 Assurance Engagements to Report on the Compilation of Pro Forma Financial Information Included in a Prospectus* erlassen. Dieser Prüfungsstandard ist massgeschneidert für Pro forma-Finanzinformationen in Kotierungsprospekten.

Die Kommission für Wirtschaftsprüfung der Treuhand-Kammer (heute: EXPERTsuisse) hat am 13. Mai 2013 einen für die Schweiz bzw. für SIX Swiss Exchange angepassten Musterprüfungsbericht über die Erstellung von Pro forma-Finanzinformationen nach ISAE 3420 veröffentlicht. Im Sinne einer Praxisänderung wird dieser neue Prüfungsbericht für Pro forma-Finanzinformationen bereits seit Juni 2013 in Kotierungsprospekten verwendet.

B. Anpassung formeller Natur

Die notwendige Anpassung formeller Natur wird in der [Richtlinie komplexe finanzielle Verhältnisse](#) (RLKV) per 1. Juli 2016 umgesetzt. Aufgrund der bereits erfolgten Praxisänderung ergeben sich aus dieser formellen Anpassung keine weiteren Auswirkungen.

Die [Mitteilungen von SIX Exchange Regulation](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.